Krauseminze ist verboten. Für Majoran und Eibischwurzeln stellt die Anordnung besondere Gütevorschriften auf. Schlußscheinvorschrift besteht für den Kauf von Pfefferminze, Melisse, Krauseminze, Fenchel, Baldrian, Eibisch, Angelikawurzeln, Liebstock und Koriander; die Schlußscheinbücher sind von dem für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband zu beziehen. Die Erzeugerhöchstpreise für diese Gewürzpflanzen gelten in Gebieten ohne Sammelstelle für Heil- und Gewürzpflanzen nur bei Abschluß eines Anbauvertrages. Wird ein solcher nicht abgeschlossen, so ermäßigen sich die Erzeugerhöchstpreise um 5 v. H., und zwar von der Ernte 1944 an. Im Einzelfall können durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft Ausnahmen von den Bestimmungen der Anordnung zugelassen werden.

Reichere Kartoffelerträge durch Wuchsstoffbehandlung

Obwohl man die Ertragssteigerung, die wichtige Kulturpflanzen nach Behandlung mit Wuchsstoffen aufweisen, theoretisch noch nicht völlig erklären kann, ist sie doch zweifellos vorhanden, und zwar oft in erstaunlichem Ausmaß. So berichtet R. Zika im „Journal für Landwirtschaft", Band 89, Heft 1, über Versuche an Kartoffeln aus dem Botanischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule Brünn. In dreijährigen Feldversuchen wurden Knollen der verschiedensten Sorten 24 Stunden in Heteroauxinlösungen unterschiedlicher Konzentration gebadet und dann ausgepflanzt. Zwar wurde das Endergebnis durch die klimatischen und die Bodenbedingungen beeinflußt, doch ließ sich bei den behandelten Kartoffeln meistens eine beträchtliche Ertragssteigerung und auch Verbesserung insbesondere bei den Fabriksorten feststellen. Nach anfänglicher Hemmung folgten eine beschleunigte Entwicklung. Die chemischen Analysen und auch die biologische Bewertung sowie die zur Beurteilung der Güte der Speisekartoffeln eingeführten Proben fielen für die geernteten Knollen sehr günstig aus. Auch die Stärkekorngröße wird gesteigert. Alle diese Vorteile konnten sogar noch in der folgenden Vegetationsperiode bemerkt werden. Bei der praktischen Anwendung muß jedoch die unterschiedliche Wuchsstoffempfindlichkeit der einzelnen Sorten und der Knollen in den verschiedenen Entwicklungsphasen berücksichtigt werden. Weitere Untersuchungen müssen sich mit der Herabsetzung der relativ hohen Kosten befassen, die die Behandlung eines umfangreichen Pflanzgutes erfordert.

Obstbau und Wünschelrute

Die Behauptung von Wünschelrutengängern, daß sie nicht nur Verlauf und Mächtigkeit von unterirdischen Wasseradern feststellen könnten, sondern darüber hinaus beobachteten, daß Obstbäume auf Wasseradern und namentlich auf Kreuzungen von Wasseradern im Wuchs, Ertrag und hinsichtlich der Gesundheit zu wünschen übrigließen und zumeist den strengen Wintern der letzten Jahre zum Opfer fielen, wurde mit Recht seitens der Praxis mit großer Vorsicht aufgenommen und seitens der Obstbauwissenschaft — z. B. Prof. Kemmer, Direktor des Instituts für Obstbau der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin — widerlegt.

In diesem Zusammenhang dürfte den Obstanbauer interessieren, daß entsprechend dem Vorgehen anderer Reichsbehörden nunmehr auch der Generalinspektor für Wasser und Energie die Heranziehung von gewerbsmäßigen Wünschelrutengängern verboten hat. Damit ist die Wünschelrute in Deutschland für die Zwecke der amtlichen Feststellung von unterirdischen Wasservorkommen, von Baugrunduntersuchungen usw. ausgeschaltet. Ueber die rein wissenschaftlich arbeitenden Wünschelrutengänger ist damit das Urteil indessen noch nicht gefällt. Goe.

Neuregelung der Arbeitsbuchpflicht

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit einem neuen Erlaß vom 21. Juli 1943 — VI e 5622/27 — bestimmt, daß Personen, die während der Hauptarbeitszeiten zur Mitarbeit in der Landwirtschaft herangezogen werden, und die sonst berufsmäßige Lohnarbeit nicht verrichten, als freiwillige Helfer der Landwirtschaft anzusehen sind. Arbeitsbücher oder Ersatzkarten sind für sie auch dann nicht auszustellen, wenn sie während der Dauer ihrer Mitarbeit in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Förderung der Waldfrüchtesammlung und -verwertung

Sowohl der Erwerbs- als auch der Selbstversorgerobstbau sind bemüht, die Erträge ihrer Anpflanzungen mengen- und gütemäßig zu steigern und darüber hinaus Anbauausweitungen vorzunehmen. Das Beerenobst, insonderheit die Erdbeere und Himbeere, ist hierbei maßgeblich beteiligt, da es schnell mit beachtlichen Erträgen einsetzt. Pflanzgutverknappung, direkt und indirekt bedingt durch die letzten strengen Winter, lassen manches Pflanzvorhaben nicht so schnell durchführen wie beabsichtigt und erwünscht. Deshalb ist zur Zeit die möglichst restlose Sammlung von Waldfrüchten doppelt wichtig, zumal vor allem aus Mangel an Arbeitskräften in den letzten Jahren Tausende von Doppelzentner nicht mehr gesammelt wurden. So ging z. B. in einem Gau die gewerbliche Erfassung von rd. 10 000 dz im Jahre 1940 auf rd. 1000 dz im Jahre 1942 zurück.

Es ist erfreulich und von Wichtigkeit, daß eine entsprechende Absprache zwischen dem Reichsausschuß für gärungslose Früchteverwertung in Berlin-Dahlem und der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft u. a. dazu geführt hat, daß gegebenenfalls bei den Gauausschüssen für gärungslose Früchteverwertung „Ausschüsse für Beerensammlung und -verwertung" gebildet werden, an denen jedoch der zuständige Gartenbauwirtschaftsverband ausschlaggebend zu beteiligen ist. Um zu einem möglichst hohen Ergebnis der Steigerung der Sammlung von Waldfrüchten zu kommen, werden diese Ausschüsse unter Berücksichtigung der gaueigenen Verhältnisse gebildet. In ihnen sollen vertreten sein: Partei, HJ., BDM., NSV., Arbeitsgemeinschaften für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung bzw. Ernährung aus dem Walde, Gartenbauwirtschaftsverband, Landesbauernschaft, Verwertungsindustrie.

Die gesammelten Früchte sind, soweit sie nicht im eigenen Haushalt des Sammlers benötigt werden, an die vom zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband zugelassenen Aufkäufer abzuliefern, um dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden zu können. Goe.

Kleiner Rechtsspiegel

Erhöhung der Bodenverzehrrücklage

Die Bildung einer steuerfreien Rücklage für den sogenannten Bodenverzehr ist mit Wirkung ab 1. Juli 1942 erweitert worden, indem der Betrag, bis zu welchem die steuerfreie Rücklage gebildet werden kann, von 1 v. H. auf 2 v. H. erhöht worden ist. Die Bedingungen, an die die Bildung der steuerfreien Rücklage bisher gebunden war, sind die gleichen geblieben, d. h. es bleibt Voraussetzung für die Zulassung der steuerfreien Rücklage, daß in entsprechender Höhe ein Sperrguthaben bei einem inländischen Kreditinstitut gebildet wird. Der Zeitpunkt, zu dem die Auflösung der Rücklage zugunsten des Gewinns erfolgen muß, bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Mittlere und kleine Betriebe haben bisher von der Bildung der Rücklage wenig Gebrauch gemacht, da die Rücklage bei der bisherigen Höchstgrenze steuerlich sich wenig auszuwirken vermochte. Die Heraufsetzung der Höchstgrenze auf 2 v. H. des Einheitswertes läßt vermuten, daß von der Steuervergünstigung nunmehr in erweitertem Umfange Gebrauch gemacht wird.

Erlaß des Kriegszuschlages

Ehefrauen von Soldaten, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, wird auf Antrag der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erlassen für das Jahr, in dem der Ehemann gefallen ist. Außerdem wird die Witwe eines gefallenen Wehrmachtsangehörigen stets nach Steuergruppe III zur Steuer herangezogen, soweit nicht die Steuergruppe IV (bei minderjährigen Kindern) anzuwenden ist. Diese Vergünstigung wird gleichfalls schon für das Kalenderjahr gewährt, in dem der Ehemann gefallen ist.

Bücherschau

Der Spindelbusch und seine Behandlung beim Pflanzen und Schneiden. Von Heribert Schmitz-Hübsch und Peter Heinrichs. Verlag Rudolf Bechtold & Comp., Wiesbaden. 4. erweiterte Auflage mit 74 Abbild. Preis RM. 1,50.

Die Schrift ist aus dem Gedanken heraus entstanden, auch auf diesem Wege die Leistungssteigerung des Obstbaus zu fördern. Sie bringt alles Wesentliche über Anlage und Pflege einer Spindelbuschanlage von Apfeln, da der Spindelbusch sich vorwiegend bei dieser Obstart besonders bewährt hat. Die Verfasser, die selbst reiche praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen, warnen jedoch eindeutig vor der Anpflanzung von Spindelbüschen, wenn nicht genügend Kenntnisse für eine sachgemäße Pflege vorhanden sind, da in einem solchen Falle der Erfolg des Anbaus in Frage gestellt ist. Mit Rücksicht darauf, daß während des Krieges nur sehr wenige Fachkräfte zur Verfügung stehen und das Schneiden der Bäume oft von ungeschulten Kräften durchgeführt werden muß, ist der Abschnitt über das Schneiden besonders sorgfältig behandelt und in der 4. Auflage noch erweitert worden. Die Ausführungen sind so gehalten, daß sie auch für den Laien verständlich sind. Sie können als wertvoller Ratgeber für alle, die sich mit einer Spindelbuschanlage befassen, betrachtet werden. Der Text ist so knapp wie möglich zugunsten vieler Abbildungen, die das Verständnis des Behandelten erleichtern und zugleich einen Einblick in die Praxis vermitteln. Die erste Auflage wurde in Nr. 40 des Jahrganges 1941 besprochen. Kriegs.

Persönliche Mitteilungen

Landwirtschaftsrat i. R. **Rindshoven** in Bamberg vollendet am 7. 9. in bester Geistesfrische und Gesundheit sein 70. Lebensjahr. 1901 wurde Rindshoven vom bayr. Staatsministerium nach Bamberg berufen zur Einrichtung und Abhaltung von Obst- und Gartenbaulehrgängen und zur Leitung der Staatl. Obst- und Gartenbaustelle Bamberg. Gleichzeitig wirkte er in 10 Bezirken des südwestlichen Oberfranken als Kreiswanderlehrer und erteilte Fachunterricht an mehreren Lehranstalten und Berufsschulen. Bei der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft war er lange Jahre als Preisrichter und zweiter Vorsitzender des Sonderausschusses für Feldgemüsebau tätig. Während der 50 Jahre seiner gärtnerischen Laufbahn, darunter 40 Jahre Dienstzeit im Lehrberuf, wurden ihm viele Auszeichnungen zuteil. Der Bamberger Gartenbauverein, den er 30 Jahre als 1. Vorstand geleitet hat, ernannte ihn zum Ehrenvorstand und viele andere Vereine zum Ehrenmitglied. Die ehemaligen Schüler und Schülerinnen, die Oberfränkischen Baumwarte und Gartenbauvereine und nicht zuletzt auch die Gärtner und Obstbauer wünschen dem Jubilar noch viele Jahre Gesundheit und Wohlergehen. Bl.

Im Alter von 58 Jahren ist **Wilh. Meyer**, Gartenbauinspektor bei der Fürstl. von Fürstenbergischen Gartenverwaltung am 2. 8. in seiner Heimatstadt Herford gestorben. Seine Lehrzeit verbrachte er in einem Gartenbaubetrieb in Herford, besuchte dann die Geisenheimer Lehranstalt (1905/6) und bildete sich darauf als Gehilfe im Botanischen Garten Dahlem, in London bei Fa. C. F. Banse (mit dem Unterzeichneten zusammen) und im Palmengarten zu Frankfurt a. M. weiter aus. Den Weltkrieg 1914/18 machte er vollständig mit. 1928 trat er in die Fürstl. von Fürstenbergische Gartenverwaltung ein, wo er 12 Jahre erfolgreich wirkte, aber infolge eines Herzleidens 1940 seine Tätigkeit aufgeben mußte. Meyer war dank seiner gründlichen Ausbildung und seines vielseitigen Wissens, das er u. a. auch der gärtnerischen Fachpresse zugute kommen ließ, und seiner hervorragenden menschlichen Eigenschaften überall sehr beliebt. Ein ehrendes Andenken ist ihm gewiß! Paul Schmidt.

Am 17. 7. verstarb der im Ruhestand lebende Gärtner **Johann Schmidt**, Groß-Luxemburg. Er ließ sich als erster Gärtner in dem westlich der Stadt Luxemburg gelegenen Dorf und Vorort Merl, das heute zu Groß-Luxemburg zählt, nieder. Die Gärtnerei wird von seinem Sohn weitergeführt. W.

Anordnungen der Hauptvereinigung

Bekanntmachung der 7. Ausführungsbestimmung zur Anordnung Nr. 20/41

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Erste Freigabe von Ziffern der Freigabescheine für Aepfel der Ernte 1943.

Vom 10. August 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 2 der Anordnung Nr. 20/41 betr. Versorgung der Industrie mit Obst vom 3. Juni 1941 (RMBl. S. 209) bestimme ich:

I.

Zur sofortigen Ausnutzung werden die Freigabescheine für Aepfel der Ernte 1943

rot „Ma" mit den Ziffern 1 bis 4

freigegeben.

II.

Ab 23. August 1943 werden die Freigabescheine für Aepfel der Ernte 1943

rot „Ko" mit den Ziffern 1 bis 4
rot „Gr" mit den Ziffern 1 bis 4
rot „Sa" mit den Ziffern 1 bis 4
rot „X" mit den Ziffern 1 bis 4
blau „Sü" mit den Ziffern 1 bis 4
blau „We" mit den Ziffern 1 bis 4
blau „X" mit den Ziffern 1 bis 4

zur Ausnutzung freigegeben.

Berlin, den 10. August 1943.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
In Vertretung: Sievert.

Anordnung Nr. 26/43

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft. Betr.: Höchstpreise für angebaute Heil- u. Gewürzpflanzen.

Vom 10. August 1943.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1731, 1932) und der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet:

I.

Preisgestaltung für Pfefferminze, Melisse u. Krauseminze

1. Für Pfefferminze, Melisse und Krauseminze werden folgende Erzeugerhöchstpreise je 100 kg ab Hof des Erzeugers festgesetzt:
   a) frische, ungetrocknete, unkraut- und erdfreie Krautware, gesund und höchstens 50 cm lang . . . . . 18 RM.
   b) getrocknete, handverlesene, gleichmäßig grünfarbige, rostfreie Krautware (Stengelware) . . . . . 160 RM.
   c) für geschnittene Krautware (Stengelware) darf ein Zuschlag bis 12 RM. berechnet werden
   d) getrocknete, gleichmäßig grünfarbige, rostfreie Krüllschnittware ohne Stengelanteile 280 RM.
   e) getrocknete, handgerupfte, gleichmäßig grünfarbige, rostfreie Blattware ohne Stengelanteile, jedoch mit Triebspitzen (die ersten 3 Blattpaare) . . . . . 350 RM.
   f) Stengel, frisch, gesund, ungetrocknet . . 6 RM.
   g) Stengel, gesund und trocken . . . . . 35 RM.
2. Vorstehende Erzeugerhöchstpreise gelten nur für Ware gesunder, gleichmäßiger, reiner und bester Qualität. Für Ware geringerer Güte sind entsprechende Preisabschläge vorzunehmen. Enthält die unter Abs. 1a und 1c genannte Ware Stengelanteile, so ist der Preis im Verhältnis des Hundertsatzes der Stengelanteile unter Zugrundelegung des Stengelpreises (1g) zu kürzen.
3. Erzeuger, die Pfefferminze unmittelbar an Apotheken und Drogerien verkaufen, dürfen für reine Blattware (1. 1a) einen Zuschlag von 25 % berechnen. Der Verkauf anderer Güteklassen an diese Betriebe ist unzulässig.
4. Der Absatz von Pfefferminze, Melisse und Krauseminze im Umherziehen (Hausieren) ist verboten.

II.

Preisgestaltung für Fenchel

Für Fenchel werden je 100 kg folgende Erzeugerhöchstpreise ab Hof des Erzeugers festgesetzt:

1. a) Traumelfenchel (Kammfenchel) handgepfl. 170 RM.
   b) Strohfenchel, Maschinendrusch, Qualität I 140 RM.
   c) Strohfenchel, Maschinendrusch, Qualität II 120 RM.
   d) Unreifer Fenchel, sog. Blütenfenchel . . 50 RM.
   e) Fenchelstroh . . . . . 6 RM.
   f) Fenchelspreu, grob . . . . . 7 RM.
   g) Fenchelspreu, mittelfein . . . . . 8 RM.
   h) Fenchelspreu, fein . . . . . 12 RM.

Die Preise zu 1a und 1b gelten nur für großkörnigen, gesunden und in der Farbe einwandfreien Fenchel mit mindestens 99,5 % Reinheit und höchstens 12,5 % Feuchtigkeit. Für Ware geringerer Qualität sind entsprechende Abzüge vorzunehmen.

2. Für erforderliche Nachreinigung oder Nachtrocknung dürfen neben den Abzügen nach Abs. 1 dem Erzeuger für jede dieser Tätigkeiten bis zu 1 RM. je 100 kg vom Erzeugerhöchstpreis gekürzt werden. Bei der Nachreinigung anfallende, verwertbare Abfälle sind dem Erzeuger nach den Preisen des Abschnitts 1 zu vergüten.

III.

Preisgestaltung für Majoran

Für Majoran werden folgende Güteklassen und Erzeugerpreise festgesetzt:

1. Güteklasse A: grünfarbige, gesunde, trockene, unkraut- und schmutzfreie, vollkommen besetzte Ware mit allen Blättern ohne jegliche Wurzelteile,
   Güteklasse B: wie Güteklasse A, aber durch Witterungseinflüsse in der Farbe nicht vollwertig,
   Güteklasse C: alle nicht den Bedingungen der Güteklasse A und B entsprechende, jedoch noch marktfähige Ware.
2. Für die Abgabe von Majoran durch die Erzeuger an Bearbeitungswerke (Mischwerke) werden nachstehende Festpreise für je 100 kg frei Verladebahnhof bzw. frei Werk festgesetzt:

Bei Lieferung	vom 1. 7. bis 31. 12.,	vom 1. 1. bis 30. 6.
Güteklasse A	68 RM.	72 RM.
Güteklasse B	60 RM.	64 RM.
Güteklasse C	52 RM.	56 RM.

IV.

Preisgestaltung für Baldrian

1. Für Baldrianwurzeln werden folgende Erzeugerhöchstpreise je 100 kg ab Hof des Erzeugers festgesetzt:

	Harz, Erzgebirge u. Sudeten.	für alle anderen Gebiete
a) Baldrianwurzeln in frischem, ungetrocknetem Zustand	30 RM.	27 RM.
b) Baldrianwurzeln, gewaschen, ungekämmt, gut lufttrocken . . .	90 RM.	80 RM.
c) Baldrianwurzeln, gewaschen, gekämmt, gut luftgetrocknet . .	110 RM.	100 RM.
d) Baldrianwurzeln, gewaschen, ungekämmt, darrtrocken	125 RM.	112 RM.
e) Baldrianwurzeln, gewaschen, gekämmt, darrtrocken	145 RM.	130 RM.

2. Für Wurzeln von geringerer Güte, insbesondere für solche mit hohem Wassergehalt oder mit geringerem Gehalt an wertbestimmenden Inhaltsstoffen sowie über den Durchschnitt mit Schmutzteilen behaftete Wurzeln, darf nur ein entsprechend unter dem Höchstpreis liegender Preis gefordert und bezahlt werden.
3. Für Baldrianjungpflanzen (Baldrianstecklinge), aus wildwachsenden Beständen gewonnen, wird ein Preis von 3,50 RM. je 1000 Stück gut bewurzelter Pflanzen ab Hof des Sammlers festgesetzt.

V.

Preisgestaltung für Eibischwurzeln

1. Für Eibischwurzeln und -blätter werden folgende Erzeugerhöchstpreise je 100 kg ab Hof des Erzeugers festgesetzt:
   für getrocknete geschälte Ware . . . . . 200 RM.
   für ungetrocknete (frische) geschälte Ware . . 72 RM.
   für ungetrocknete ungeschälte Ware . . . . 45 RM.
   für Eibischblätter (trocken) . . . . . 120 RM.
   Die Höchstpreise gelten nur für Ware, die folgenden Anforderungen entspricht:
   Aeußeres Aussehen: Sorgfältig gereinigt und geschält, schmutzfrei, frei von Rinde und anderen korkigen oder holzigen Bestandteilen, ohne Knoten, ziemlich gerade Stauden,
   Farbe und Schnittfläche: Weiß bis gelblichweiß, ohne Beimengung von mißfarbenen Stangen und solchen mit zahlreichen bräunlichen Narben.
   Geruch: Typischer reiner Eibischgeruch, ohne Beimengung dumpfig riechender Ware.
   Trockenheitsgrad: Darrtrocken, kurzer und körniger Bruch.
   Für Ware minderer Güte sind die Höchstpreise angemessen zu unterschreiten.

VI.

Erzeugerpreise für Angelikawurzeln und Liebstock

Für Angelika und Liebstock werden ab Hof des Erzeugers folgende Erzeugerhöchstpreise für Ware bester Qualität je 100 kg festgesetzt:

1. Angelika
   a) für frische (ungetrocknete) Wurzeln . . . 13 RM.
   b) für luftgetrocknete Wurzeln . . . . . 70 RM.
   c) für darrtrockene Wurzeln . . . . . 100 RM.
   d) für gekämmte und geflochtene, darrtrockene Erzgebirgsware . . . . . 180 RM.
2. Liebstock
   a) für frische (ungetrocknete) Wurzeln . . . 15 RM.
   b) für luftgetrocknete Wurzeln . . . . . 85 RM.
   c) für darrtrockene Wurzeln . . . . . 120 RM.
   d) für grüne Blätter mit Stengeln . . . . 24 RM.
   e) für grüne Blätter ohne Stengel . . . . 30 RM.
   f) für getrocknete Blätter mit Stengeln . . 144 RM.
   g) für getrocknete Blätter ohne Stengel . . . 180 RM.

Ware geringerer Qualität, insbesondere stark schmutzhaltige, feuchte, ungesunde Wurzeln oder mißfarbige, rostige und gelbe Blätter sind entsprechend niedriger zu bewerten.

VII.

Preisgestaltung für Koriander

1. Für Koriander wird ein Erzeugerhöchstpreis von 70 RM. je 100 kg ab Hof des Erzeugers festgesetzt. Der Höchstpreis versteht sich für Ware mit mindestens 99,5 % Reinheit und höchstens 12,5 % Feuchtigkeit. Für Ware geringerer Qualität sind entsprechende Abzüge vorzunehmen.
2. Für Korianderspreu, gesund und trocken, wird ein Höchstpreis von 8 RM. je 100 kg festgesetzt.
3. Für erforderliche Nachreinigung oder Nachtrocknung dürfen neben den Abzügen nach Abs. 1 dem Erzeuger für jede dieser Tätigkeiten bis zu 1 RM. je 100 kg vom Erzeugerhöchstpreis gekürzt werden. Bei der Nachreinigung anfallende, verwertbare Abfälle sind dem Erzeuger nach den Preisen des Abschnitts 1 und 2 zu vergüten.
4. Lageraufschläge dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

VIII.

Preisgestaltung für sonstige Heil- und Gewürzpflanzen

1. Für nachstehende Heil- und Gewürzpflanzen werden folgende Erzeugerhöchstpreise je 100 kg ab Hof des Erzeugers festgesetzt:

*Basilikum, frisch (ungetrocknet), zu Beginn der Blüte	24 RM.
*Basilikum, in der Blüte getrocknet, gleichmäßig grün	150 RM.
Betonienblätter, trocken	46 RM.
*Bohnenkraut, frisch (ungetrocknet)	6 RM.
Bohnenkraut, auf dem Feld getrocknet . . .	40 RM.
*Borretsch, frisches Kraut	12 RM.
*Dill I, ohne Blüten, genannt Fischdill, nicht länger als 25 cm, grünfarbig, ohne Befall, frei von Erde und Unkraut	40 RM.
*Dill II, mit Blütenansatz, 25—60 cm lang, grünfarbig, ohne Befall, frei von Erde und Unkraut	10 RM.
*Dill, getrocknet, höchstens 60 cm lang . . .	55 RM.
Dillkörner, gesund, trocken, rein	110 RM.
*Estragon, frisch, ungetrocknet, höchstens 50 cm hoch (bitterer russischer Sorte)	10 RM.
*Estragon, getrocknet (russische Sorte) . . .	55 RM.
*Estragon, arom., deutsche Sorte), frisch, höchstens 50 cm hoch, ungetrocknet	24 RM.
*Estragon, aromat., deutsche Sorte, getrocknet	125 RM.
Fingerhutblätter, wollige, getrocknet (Digitalis lanata)	240 RM.
*Garten-pimpinelle, frisch, ungetrocknet . . .	24 RM.
Jesuitenkraut (Herba chonopodii), getrocknet	120 RM.
Kamillenblüten, römische, gefüllte	500 RM.
Kardobenediktenkraut	40 RM.
*Kerbel, frisch	30 RM.
Königskerzenblüten, angebaute, gesund, goldgetrocknet	850 RM.
Malvenblüten, blau (Fl. Malve silvestris) .	380 RM.
Malvenblüten, schwarz (Fl. Malve arbor.) .	350 RM.
Medizinalrhabarber, frisch, ungetrocknet, mindestens dreijährige Knollen	70 RM.
Medizinalrhabarber, getrocknete Knollen . .	450 RM.
*Petersilie, nicht länger als 20 cm, grünfarbig, frei von Wurzelteilen, Schmutz und Unkraut, bei Abgabe an Verarbeitungswerke . .	20 RM.
Ringelblumen, frisch, ungetrocknet, mit Kelch	30 RM.
Ringelblumen, getrocknet, mit Kelch	180 RM.
Ringelblumen, getrocknet, ohne Kelch . . .	400 RM.
*Salbeikraut, trocken	65 RM.
*Sellerieblatt, frisch, ungetrocknet	6 RM.
*Schnittselerie, frisch, ungetrocknet	20 RM.
*Thymian, frisch, ungetrocknet	9 RM.
Thymian, auf dem Feld getrocknet	50 RM.
*Wermutkraut, getrocknet	24 RM.

2. Für die Abgabe auf dem Frischmarkt gelten bei den mit * versehenen Erzeugnissen die von der zuständigen Preisbildungsstelle festgesetzten Preise.

IX.

Die Erzeugerhöchstpreise für Pfefferminze, Melisse, Krauseminze, Fenchel, Baldrian, Eibisch, Angelikawurzeln, Liebstock und Koriander gelten in Gebieten ohne Sammelstelle für Heil- und Gewürzpflanzen nur bei Abschluß eines Anbauvertrages. Wird kein Anbauvertrag abgeschlossen, ermäßigen sich die Erzeugerhöchstpreise um 5 v. H., und zwar erstmalig ab Ernte 1944.

X.

Käufer (oder Sammelstellen) von Pfefferminze, Melisse, Krauseminze, Fenchel, Baldrian, Eibisch, Angelikawurzeln, Liebstock und Koriander sind verpflichtet, beim Kauf der Ware vom Erzeuger Schlußscheine (Uebernahmescheine) auszustellen. Aus diesen Schlußscheinen (Uebernahmescheinen) müssen neben dem Verkaufstag und der Anschrift des Käufers und des Verkäufers Menge und Güte der Ware sowie der Verkaufspreis für die Verkaufseinheit und für die verkaufte Menge ersichtlich sein. Die Anschrift ist dem für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband und ein Durchschlag dem Erzeuger auszuhändigen. Der Käufer und der Verkäufer sind verpflichtet, die Schlußscheine mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die Schlußscheinbücher sind von dem für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband zu beziehen. Die Schlußscheinbücher sind nicht übertragbar.

XI.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft kann mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im Einzelfalle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

XII.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

XIII.

1. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die dieser Anordnung entgegenstehenden Preisvorschriften für angebaute Heil- und Gewürzpflanzen außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1943.

Der Vorsitzende
der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
In Vertretung: Sievert.

Aus den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften

Landesbauernschaft Sachsen

6. 9. **Chemnitz.** 14 Uhr Café Basika, Bernsdorfer Str. Ecke Wartburgstraße.
9. 9. **Pirna.** 19.30 Uhr „Goldener Stern".
15. 9. **Pirna.** 15 Uhr in Sebnitz, „Hotel Neue Post".

Landesbauernschaft Schlesien

6. 9. **Lauban.** 15 Uhr Wanderversammlung nach der „Kieferschänke".

Landesbauernschaft Ostpreußen

Die Gärtnergehilfenprüfungen Herbst 1943 finden in folgenden Orten statt:
7. 9. **Königsberg (Pr.),** 9 Uhr bei Schiemann, Rennparkallee 71/72.
10. 9. **Bartenstein,** 9 Uhr bei Unger.
14. 9. **Angerburg,** 9 Uhr b. Scharowsky, Nordenburger Str.
17. 9. **Königsberg (Pr.),** 9 Uhr bei Wilh. Diekert, Brandenburger Straße 70a.
21. 9. **Pr. Holland,** 9 Uhr bei F. Krokau, Lindenhof.

Der Luftschutz

braucht dringend den Fernsprecher nach Luftangriffen. Darum führe Du dann keine Privatgespräche!

Schriftleitung: Berlin-Charlottenburg, Schlüterstr. 39. — Hauptschriftleiter: Horst Haagen, z. Z. Wehrmacht; Vertr. Walter Krenzel, Berlin-Wittenau. — Verlag: Gärtnerische Verlagsgesellschaft, Berlin SW. 68, Rochstraße 22. — Druck und Anzeigenannahme: Trowitzsch & Sohn, Frankfurt (O.). Anzeigenleiter: Fritz Philipp, Frankfurt (O.).

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.